

Institutionelles Schutzkonzept der Kath. Kirchengemeinde Sankt Martin:

Verhaltenskodex für die Kinder- und Jugendarbeit

Haltung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit:

- Kinder und Jugendliche sollen in unseren Angeboten, Veranstaltungen und Räumen das Gefühl haben, dass sie in ihrer jeweiligen Individualität akzeptiert werden.
- Wir versuchen achtsame und zuhörende Begleiter zu sein, die die Wünsche und Grenzen der uns anvertrauten Minderjährigen wahrnehmen und verstehen.
- Unsere (Gruppen)Angebote und Jugendräume sollen eine anregende und motivierende Umgebung bieten, so dass sich Kinder und Jugendlichen zu selbstbewussten, selbstbestimmten und sozialen Persönlichkeiten entwickeln können.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsarbeit muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen. Wir achten darauf, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den Schutzbefohlenen. Dies schließt Freundschaften zu einzelnen Schutzbefohlenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen – Kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien sind offenzulegen.

Verhaltensregeln:

- a) Gruppenstunden, Veranstaltungen usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Einzelgespräche finden immer in von außen einsehbare Räume statt.
- b) Ein Kind oder ein Jugendlicher darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.
- c) Hauptamtliche Mitarbeiter bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung außerhalb der Arbeit im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen oder Kontakte mit Kindern oder Jugendlichen, private Urlaube etc.). Flüchtige Treffen sollen auf Höflichkeitsformen begrenzt sein.
- d) Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Jugendliche sind von hauptamtlichen Mitarbeitern abzulehnen (z.B. Babysitter Dienste, zusätzliche Förderung).
- e) Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien sind von hauptamtlichen Mitarbeitern offenzulegen. Bei einer Anstellung oder auch in der Personalauswahl ist eine solche Konstellation kritisch abzuwägen.
- f) Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- g) Private Sorgen und Probleme von Mitarbeitenden dürfen in der professionellen

Institutionelles Schutzkonzept der Kath. Kirchengemeinde Sankt Martin:

Verhaltenskodex für die Kinder- und Jugendarbeit

Beziehungsgestaltung keinen Platz einnehmen. Sie können jedoch im Sinne eines Modelllernens für Kinder und Jugendliche dienen. Das Team ist bei einem solchen Vorgehen mit einzubeziehen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch die Minderjährigen voraus, d.h. der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Grenzachtung sind die Hauptamtlichen Mitarbeiter und Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Verhaltensregeln:

- a) Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- b) Suchen Kinder und Jugendliche eine unangemessen große Nähe zu Mitarbeitern, weisen diese sie freundlich auf eine angemessene Distanz hin und fordern diese ein.
- c) Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.
- d) Körperliche Nähe ist in Ordnung, wenn Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen, sondern die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entspricht (z.B. für Zwecke einer Versorgung, wie Erste Hilfe) und Mitarbeitende bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen.

Angemessene Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen stärken.

Verhaltensregeln:

- a) Mitarbeiter verwenden in Interaktion und Kommunikation keine grenzverletzende, d.h. sexualisierte, rassistische, diskriminierende respektive gewaltverherrlichende Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch grundsätzlich nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- b) Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen professionellen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- c) Personen werden grundsätzlich mit Vornamen angesprochen. Spitznamen werden nur mit Zustimmung der betroffenen Person verwendet. Mitarbeiter werden von den

Institutionelles Schutzkonzept der Kath. Kirchengemeinde Sankt Martin:

Verhaltenskodex für die Kinder- und Jugendarbeit

Schutzbedürftigen prinzipiell mit den Vornamen angesprochen.

- d) Auf verbale und nonverbale Signale wird geachtet. Es wird damit wertschätzend und empathisch umgegangen

Angemessenes Erscheinungsbild

Verhaltensregel:

- a) Mitarbeitende achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt. Der pädagogische Auftrag darf durch Kleidung, Accessoires, Auftreten oder Tattoos nicht behindert werden.

Angemessene Nähe und Distanz in digitalen Lebenswelten

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig.

Verhaltensregeln:

- a) Hauptamtliche Mitarbeiter pflegen keine privaten Telefon- und Internetkontakte mit Nutzern der Einrichtungen (z.B. soziale Netzwerke, Email, WhatsApp), zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete Kontakte über die datenschutzrechtlich zulässigen Wege. Sie grenzen sich von medialen Kontaktfragen der Nutzer unserer Kinder- und Jugendangebote grundsätzlich ab (z.B. Freundschaftsanfragen Facebook).
- b) Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.
- c) Die Datenschutzvorschriften sind zu beachten.
- d) An der Verbreitung diskriminierender oder menschenverachtender Inhalte z.B. in sozialen Medien wird sich nicht beteiligt. Dies wird grundsätzlich unterbunden und ein aufklärendes Gespräch wird aufgesucht.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

- a) Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen ohne Kleidung, ist nicht erlaubt.
- b) Kein gemeinsames Umkleiden mit Anvertrauten.
- c) Vor Betretung von Räumen wird angeklopft.
- d) Es wird Wert daraufgelegt, dass in Umkleide- Schlaf und Übernachtungssituationen grundsätzlich immer getrennt werden: Jungen – Mädchen, Leiter – Teilnehmer.

Institutionelles Schutzkonzept der Kath. Kirchengemeinde Sankt Martin:

Verhaltenskodex für die Kinder- und Jugendarbeit

- e) Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten. Notfälle bilden die Ausnahme.

Freizeiten/Reisen

Übernachtungen auf Ausflügen und Fahrten sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regeln zur Unterbringung und Übernachtung bedürfen. Es kann jedoch vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt (z.B. gemeinsame Übernachtung in Turnhalle oder Zelten). Hier sind im Vorfeld Transparenz und die Zustimmung der Sorgeberechtigten notwendig.

Verhaltensregeln:

- a) Ausreichende Mitarbeiter beider Geschlechter.
- b) Mitarbeiter und Jugendliche in getrennten Zimmern.
- c) Übernachtungen nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten insbesondere keine Privatunterkünfte der Mitarbeiter.
- d) Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbare Räume sollten nur betreten werden, wenn es aus Betreuungs- pflegerischen, erzieherischen oder Aufsichtsgründen geboten ist.

Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern und Jugendlichen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl fördern, »man schuldet dem anderen jetzt etwas«. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeiter bei der Annahme von Geschenken.

Verhaltensregeln:

- a) Kein Erkaufen von Zuneigung
- b) Es wird darauf geachtet, dass Geschenke oder Belohnungen transparent vergeben werden, abgelehnt werden können und nicht an Gegenleistungen geknüpft sind.
- c) Es wird beachtet, dass sich Geschenke oder Belohnungen an bzw. durch Ehrenamtliche in einem angemessenen und eher niedrigen finanziellen Rahmen (40,-€) bewegen, sowie transparent gemacht werden.
- d) Grundsätzlich wird ein zurückhaltender Umgang mit Geschenken und Belohnungen gepflegt.
- e) Preise oder Aktionsgewinne werden im Vorhinein transparent kommuniziert und ausgesprochen.

Pädagogische Interventionen und Sanktionen

Wir fördern eine fehleroffene Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, wobei sie sich nicht immer so verhalten werden, wie es unseren Vorstellungen entspricht. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern gehen wir konstruktiv um. Wir beurteilen sexuelles und grenzüberschreitendes Verhalten

Institutionelles Schutzkonzept der Kath. Kirchengemeinde Sankt Martin:

Verhaltenskodex für die Kinder- und Jugendarbeit

von Kindern und Jugendlichen differenziert nach den Kriterien wechselseitige Zustimmung, Freiwilligkeit, Gleichwertigkeit, zur Entwicklung oder zum Alter passend, in den Kontext passend, Selbstachtung und bewerten dies mit Hilfe eines Flaggensystems (schwarz, rot, gelb, grün). Konsequenzen zielen bei gelb eingestuften Situationen darauf, jemanden möglichst durch Einsicht von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in solchen Fällen direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von Konsequenzen betroffene Person plausibel sind. Rot oder schwarz eingestufte Situationen werden sofort gestoppt und den Präventionsfachkräften gemeldet.

Verhaltensregeln:

- a) Längerfristige Sanktionen sind im Team zu besprechen und zu beschließen.
- b) Keine körperlichen Bestrafungen, auch keine Androhungen von körperlicher Gewalt.
- c) Angemessenheitskriterien für pädagogische Interventionen sind:
 - Erforderlichkeit (die Situation verlangt das Handeln)
 - Eignung (das Mittel ist geeignet, um das Ziel zu erreichen)
 - Verhältnismäßigkeit (nicht mit „Kanonen auf Spatzen schießen“)